



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen
wissenschaftlichen Einrichtungen Zentrum für
Kulturwissenschaften an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 22. Juni 1990**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26640



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

ZENTRUM FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 22. Juni 1990

29. Juni 1990

Jahrgang 1990
Nr.: **11**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
ZENTRUM FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

Vom 27. Juni 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§1

Aufgaben und Rechtsform

- (1) Das Paderborner Zentrum für Kulturwissenschaften ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn nach § 31 WissHG.
- (2) Aufgabe des Zentrums für Kulturwissenschaften ist es, kulturwissenschaftliche Forschungen durchzuführen und die Arbeit der Kulturwissenschaften an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn im interdisziplinären Rahmen zu koordinieren, zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Das Zentrum für Kulturwissenschaften setzt sich für jeweils mehrere Jahre ein Rahmenthema und legt einige Schwerpunkte fest. Im Bezug auf dieses Thema und die Schwerpunkte hat das Zentrum folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung, Koordination und Unterstützung von kulturwissenschaftlichen Forschungsprojekten, die in ihrem Erkenntnisinteresse fach- und fachbereichsübergreifend angelegt sind.
 - (b) Durchführung und Förderung von wissenschaftlich besonders hervorragenden Forschungsprojekten.
 - (c) Organisation von projektbegleitenden Arbeitstreffen sowie Tagungen zu wissenschaftstheoretischen und methodologischen Themen, die grundsätzliche Dimensionen der Kulturwissenschaften und ihr Verhältnis zu Natur- und Technikwissenschaften betreffen.
 - (d) Gemeinsame Außendarstellung der Kulturwissenschaften und ihrer Projekte sowie Verbreitung der Forschungsergebnisse.
 - (e) Rückbindung der kulturwissenschaftlichen Forschungsprojekte an die Lehre durch die Entwicklung neuer fach- und fachbereichsübergreifender Studiengänge mit kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten sowie die Aufnahme neuer Fragestellungen kulturwissenschaftlicher Art in bestehende Studiengänge.
 - (f) Koordination und Unterstützung nationaler und internationaler Zusammenarbeit im Bereich kulturwissenschaftlicher Forschung, vorwiegend in Form gemeinsamer Projekte.

§ 2

Mitglieder des Zentrums

- (1) Mitglieder des Zentrums sind
 - (a) vom Senat auf Vorschlag des Vorstandes berufene Leiter/innen, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen von Projekten aus dem Aufgabenbereich des Zentrums,
 - (b) weitere vom Senat berufene Personen.
- (2) Der Senat wählt die Mitglieder des Zentrums für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Berufung in das Zentrum ist möglich.

§ 3

Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind der Vorstand einschließlich seines oder seiner Vorsitzenden sowie die Mitgliederversammlung.

§ 4

Leitung des Zentrums

- (1) Das Zentrum wird durch einen Vorstand geleitet.
Dem Vorstand gehören an:
 - (a) die Mitglieder des Zentrums aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen,
 - (b) Mitglieder des Zentrums aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie Studenten/Studentinnen im Verhältnis 5:2:1:1. (Falls erforderlich, werden die Zahlen gerundet.)

Die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Zentrums wählen aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die studentischen Mitglieder werden vom Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Bei der Entscheidung über Projektanträge hat der Vorstand sich mit der Forschungskommission ins Benehmen zu setzen.
- (4) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes kann jedes Vorstandsmitglied binnen eines Monats die Entscheidung des Senats anrufen. Bei Einsprüchen über Projektanträge läßt sich der Senat durch die Forschungskommission beraten.
- (5) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen für die Zeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils am 30. 09. des betreffenden Kalenderjahres.

§ 5 Mittel

Die Mittel des Zentrums für Kulturwissenschaften sind

- (1) Drittmittel, die dem Zentrum direkt zur Verfügung gestellt werden,
- (2) Mittel, die das Rektorat dem Zentrum auf Vorschlag der Kommission für Planung und Finanzen und der Forschungskommission zur Verfügung stellt.

Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang der beantragten Förderung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aufgrund eines Antragsverfahrens, das dem der Forschungskommission entspricht.

§ 6 Rechenschaftsbericht

Das Zentrum legt dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor. Der wissenschaftliche Teil des Berichts wird veröffentlicht.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.

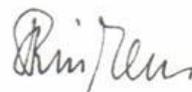
§ 8 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des/der ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen endet am 30.9.1991.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 9.5.1990.

Paderborn, den 22. Juni 1990

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)